

S A T Z U N G

des Fremdenverkehrsvereins Hohenstein-Ernstthal e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fremdenverkehrsverein Hohenstein-Ernstthal e.V.“ und hat seinen Sitz in Hohenstein-Ernstthal.

Die Geschäftsstelle führt die Bezeichnung „Stadtinformation Hohenstein-Ernstthal“.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal unter der Nummer VR 223 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein fördert in der Region den Fremdenverkehr in allen Bereichen, insbesondere verfolgt er folgende Ziele:

- a) Werbung für die touristischen Angebote in der Region Hohenstein-Ernstthal
- b) Belebung der Heimatverbundenheit durch Organisation und Unterstützung von regional typischen Veranstaltungen
- c) Unterstützung und Beratung der Mitglieder in allen Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, Austausch von Erfahrungen und Informationen unter seinen Mitgliedern
- d) Unterstützung bei der Gästeinformation und -betreuung
- e) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Kommunen der Region und Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinen, die durch ihre Tätigkeit ebenfalls zur Popularisierung der Region beitragen und entsprechende Aktivitäten entwickeln
- f) Pflege einer effizienten Öffentlichkeitsarbeit
- g) Betreibung der Stadtinformation Hohenstein-Ernstthal
- h) Belebung und Pflege der Beziehungen zu den Partnerstädten von Hohenstein-Ernstthal.

§ 3

Mitglieder des Vereins

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, korrespondierende, fördernde und Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Firmen und sonstige Vereinigungen werden, die den Vereinszweck anerkennen und ihn zu fördern gewillt sind.
 - b) Korrespondierende Mitglieder des Vereins sind Vereinigungen und Organisationen, die ohne Stimmrecht den Vereinszweck unterstützen und zu fördern gewillt sind.
 - c) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell oder materiell ohne weitere Verpflichtungen.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.
- 3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller die endgültige Entscheidung des gesamten - erweiterten - Vorstands verlangen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss aus wichtigen Grund
 - Tod
 - Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten möglich und schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind u.a. schuldhafte Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise oder eine wiederholte Verletzung von nach der Satzung obliegenden Pflichten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder können die Beratung und Betreuung des Vereins gemäß § 2 in Anspruch nehmen.
- 2) Die Mitglieder unterstützen aktiv durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit. Sie sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereins zu wahren und zu fördern und die Satzung des Vereins einzuhalten.
- 3) Ordentliche Mitglieder können bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Satzung und Beitragsordnung einreichen.
- 4) Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des Beitrages ist in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.
- 5) Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Sie sind in Jahresbeiträgen bis spätestens 31. März zu entrichten.
- 6) Die Leistungen der Mitglieder erfolgen in der Regel unentgeltlich, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 7) Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Vermögensanspruch.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- 3) Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann Ergänzungen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
- 4) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Für juristische Personen stimmt der mit Vollmacht versehene Vertreter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass eine Wahl durch Handzeichen durchgeführt wird.
- 5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Diese

Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nach dem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

- 6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Bestätigung der Leiter der Ausschüsse
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes und Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 - f) Entgegennahme des Prüfberichtes durch den Rechnungsprüfer
 - g) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - h) Beschlussfassung über gestellte Anträge, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden mit Begründung einzureichen sind
 - i) Beschlussfassung über den Haushalt
 - j) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - l) Auflösung des Vereins
 - m) Aufnahme und Kündigung von korrespondierenden und fördernden Mitgliedern.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er ist ehrenamtlich tätig. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen.
- 2) Dem Vorstand dürfen nur Mitglieder des Vereins angehören, er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Oberbürgermeister der Stadt Hohenstein-Ernstthal
 - e) und maximal fünf weiteren Mitgliedern.
- 3) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam berechtigt.
- 4) Dem Vorsitzenden obliegt die Gesamtleitung und repräsentative Vertretung des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt dort den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung werden seine Aufgaben vom Stellvertreter wahrgenommen. Dieser kann im Rahmen der Geschäftsverteilung auch besondere Aufgaben zugewiesen bekommen.
- 5) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- 6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - d) Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung

- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Einsetzen von Ausschüssen
 - g) Aufnahme ordentlicher Mitglieder
 - h) Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Bestellung eines Geschäftsführers.
- 7) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Geschäftsführung

Zur Leitung der Geschäftsstelle wird ein Geschäftsführer als bestätigter Vertreter gemäß § 30 BGB durch den geschäftsführenden Vorstand bestellt. Er erledigt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Weisungen des Vorstandes. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Der Geschäftsführer kann aus wichtigem Grund durch den geschäftsführenden Vorstand abberufen werden. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer geregelt.

§ 9 Ausschüsse

- 1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
- 2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen, sie wählen aus ihrer Mitte einen Leiter. Der Geschäftsführer des Vereins ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 10 Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren.
- 2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfer bestehen in der Kontrolle der sachgerechten Finanzverwaltung (Buch- und Kassenführung) des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung, sie berichten darüber mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Beitragsordnung

- 1) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

- 2) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 13

Änderung der Satzung

- 1) Die Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, die den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach Zustimmung ausgeführt werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Hohenstein-Ernstthal zu.

§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglieder ist Hohenstein-Ernstthal.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft, gleichzeitig tritt die am 13.03.1997 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung außer Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Fremdenverkehrsvereins Hohenstein-Ernstthal e.V. am 19.11.2007.